Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 7305.) Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1868. S. 1., Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867. S. 133.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855. (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 191.) die Verfügung oder Entscheidung der Regierung, ihres Vorstandes oder einer Abtheilung derselben angeordnet ist (§§. 15. 16. 20. 22. 25. 30. 31. 32. 39. 40. 49. 70. 81. 85. 110. 112. 113.), tritt an die Stelle dieser Behörden hinsichtlich der Verwaltungsbeamten die Verfügung oder Entscheidung des Landesdirektors, hinsichtlich der Justizbeamten die der vorgesetzten Aufsichts- und Disziplinarbehörden nach Maaßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften und, wo solche nicht zutreffen, die Unseres Justizministers.

Artikel II.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz die Verfügung oder Entscheidung des Obergerichts oder dessen Präsidenten angeordnet ist (§§. 40. 49. 110. 112. 114. 117.), erfolgt dieselbe fortan durch Unser Appellationsgericht in Kassel beziehungsweise dessen Ersten Präsidenten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1869.

Artikel III.

An die Stelle des §. 91. des Staatsdienstgesetzes, betreffend das Disziplinargericht erster Instanz für nichtrichterliche Beamte, tritt folgende Bestimmung.

Das Disziplinargericht wird fortan gebildet:

I. in Ansehung der dem Landesdirektor untergeordneten Beamten von Unserer Regierung zu Kassel;

II. in Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten der Justizverwaltung von Unserem Appellationsgericht in Kassel;

III. in Ansehung der von Uns angestellten oder bestätigten Beamten von Unserem Disziplinarhof in Berlin.

Artikel IV.

An die Stelle der §§. 107. 108. des Staatsdienstgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Funktionen des Disziplinargerichts zweiter Instanz werden derjenigen Preußischen Behörde übertragen, welche diese Funktionen in Betreff der Preußischen nichtrichterlichen Beamten ausübt.

Artikel V.

Die Preußischen Disziplinarbehörden entscheiden in den Fällen der Artikel III. und IV. auf Grund des vor denselben in Preußischen Disziplinarsachen stattfindenden Verfahrens.

Die Entscheidungen ergehen unter der Formel:

„in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juli 1867.“

Artikel VI.

Als Disziplinargerichte gegen richterliche Beamte (§. 116. des Staatsdienstgesetzes) fungiren in erster Instanz Unser Appellationsgericht in Kassel, in zweiter Instanz Unser Ober-Appellationsgericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten üben auch in den Disziplinarsachen, welche hiernach an sie gelangen, die im Staatsdienstgesetz der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Pflichten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren vor den gedachten Gerichtshöfen in Preußischen Disziplinarsachen maaßgebend sind. Die Entscheidungen ergehen unter der im Artikel V. bezeichneten Formel.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7306.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryry-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer derjenigen Wiesen, welche westlich der Chaussee von Jerka nach Lubin, östlich des Weges von Kriewen nach Gierlachowo, südlich des Weges von Kriewen über Neuhof bis zur eben erwähnten Chaussee und nördlich des Weges von Kriewen nach Lubin in dem Kryry-Bruche an dem Graben gleichen Namens und an dem bei der Separation der Stadtfeldmark Kriewen ausgeworfenen Entwässerungsgraben belegen sind und an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Kosten.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Wiesenbaumeister Dostert unter dem 25. Januar 1868. gefertigten Meliorationsplan, so wie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, auf gemeinschaftliche Kosten zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Sollte es demnächst etwa erforderlich werden, eine oder mehrere Stauschleusen in dem ausgebauten Entwässerungsgraben anzulegen, um den in der Me-

Meliorationsfläche belegenen Grundstücken die erforderliche Feuchtigkeit zu erhalten, so werden dieselben gleichfalls auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes ausgeführt und unterhalten.

Die künftige Räumung des Kryry-Baches und des Kriewener Entwässerungsgrabens, nachdem dieselben planmäßig ausgebaut worden, verbleibt den bisherigen Räumungsverpflichteten, wird aber unter die Aufsicht des Verbandes gestellt. Nur insoweit durch den Ausbau eine Erschwerung der bisherigen Räumungsverpflichtung eingetreten ist, nimmt der Verband an der letzteren gleichfalls Theil.

Das Theilnahmeverhältniß zwischen dem Verbande und den bisherigen Räumungsverpflichteten wird im Mangel von Einigung nach §. 7. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden.

In gleicher Weise wird das Theilnahmeverhältniß festgestellt, nach welchem der Verband an den Kosten der Brücke auf dem Wege von Kriewen nach Neuhof beizutragen hat.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplanes oder rücksichtlich demnächstiger Herstellung von Stauschleusen Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von dem Verbande zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet darüber nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten die Regierung zu Posen.

§. 3.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinem Grundstücke diejenigen Flächen, welche zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als dieselben entweder bereits thatsächlich als Wasserlauf bestanden haben, bezüglich bei der qu. Separation dazu ausgeworfen worden sind, oder aber insoweit, als der bisherige Nutzungswerth durch die den Besitzern demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 7.) entschieden.

Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen, sowie für den etwa nöthig werdenden Austausch von Grundstücken durch eine geringe Verschiebung der Grenzen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und etwaiger Stauschleusen, ingleichen die Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch

durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Landrathes des Kostener Kreises, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei dem Landrathe des Kostener Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Kostener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath des Kostener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Kostener Kreises zugesendet.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Besitzstandsregister — gefertigt durch den Wiesenbaumeister Dostert vom 25. Januar 1868. — als betheiligt bei der Melioration angenommenen Flächen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kostener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein.

Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. gleich wie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten durch administrative Exekution zur Verbandskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von drei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und zweier Vorstandsmitglieder resp. Stellvertreter.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Verhinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 6.

Es haben zu wählen:

a) der Besitzer des Ritterguts Lubin und der Besitzer des Vorwerks Neuhof
ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter;

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft
zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter hat der Besitzer des betheiligten Ritterguts Lubin, der Besitzer des Vorwerks Neuhof, der Bürgermeister der Stadt Kriewen und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle auf Normalboden (erste Klasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute, Vorwerke oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes:

Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Besitzstandsregister des Wiesenbaumeisters Dostert vom

vom 25. Januar 1868. als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos.

Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 7.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 8.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe.

Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 9.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 10.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).